

**„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Änderung des Winkelabspannmast Nr. L32 der 110kV-Leitung Ü15.1 Anschluss UW
Lohr“**

Die Bayernwerk Netz GmbH plant aufgrund des Neubaus Umspannwerkes Lohr den Ersatzneubau des Winkelabzweigmasten Nr. L32 der 110kV-Leitung Ü15.1 Anschluss UW Lohr, um den zulässigen Winkel für die Anbindung an das neue Umspannwerk einhalten zu können.

Die Maßnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Lohr a. Main, Gemarkung Sackenbach realisiert. Ein Teil der Bauarbeiten wurde bereits vorab auf Veranlassung der Vorhabenträgerin ohne Genehmigung durchgeführt, so der Rückbau des L32alt und der Bau des L32neu. Es steht die Umbeseilung vom Provisorium auf den neuen Masten aus.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Der Schutzstreifen bleibt durch das Vorhaben unverändert. Außerdem entstehen keine nutzungsbezogenen Auswirkungen durch die Überspannung.

Der Flächenbedarf für das neue Mastfundament beträgt 121 m² unter der Erdoberkante, 27,04 m² oberhalb. Im Gegenzug wurde das größere Fundament des L32alt zurückgebaut und die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 1.700 m² nur für Arbeitsflächen, Baustelleinrichtungsfläche und das Provisorium temporär während der Bauzeit im vorbelasteten Gebiet, zu großen Teilen auf Ackerflächen vorgesehen.

Die Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt größtenteils über das öffentliche Wegenetz und ca. 300 m² Ackerfläche. Neuversiegelung fand, wie bereits dargestellt lediglich im Umfang von 27,04 m² statt. Erdaushub war in einem Umfang von ca. 770 m³ erforderlich.

Der bei der Montage anfallende Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. Hinweise auf besondere Schadstoffe bestehen nicht.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden, die Grenzwerte der TA Lärm, sowie der AVV Baulärm werden unterschritten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung

entsteht keine höhere Beeinträchtigung, sodass eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist. Der Gebietscharakter wird nicht verändert. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Dauerhafte visuelle Beeinträchtigungen treten durch die Masterrhöhung von > 10 % ein. Für diese Erhöhung wird eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV geleistet. Es handelt sich zudem um die Erhöhung von nur einem Mast, welcher sich in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Lohr befindet. Die Beeinträchtigung durch die Masterrhöhung geht daher lediglich geringfügig über die Vorbelastung hinaus. Im Übrigen wird die Nutzungsqualität der Umgebung, insbesondere hinsichtlich der Strahlenbelastung sogar verbessert.

Das Vorhaben liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen besteht allerdings keine Gefahr erheblicher negativer Umweltauswirkungen. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für die Arbeiten vor Ort liegt vor.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind bislang nicht eingetreten und durch die noch ausstehenden Arbeiten auch nicht zu befürchten. Besonders bedeutsame bzw. streng geschützte Flora und Fauna ist nicht betroffen.

Gehölzentnahmen in Gestalt von initialem Gebüsch an den Mastfüßen in geringem Umfang (50 m²), veranlasst durch den Rückbau, wurden außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt und entsprechend kompensiert.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke auf während der Bauphase.

Die Bauzeit war ursprünglich auf 3 Monate bemessen. Die tatsächlichen baubedingten Auswirkungen durch Lärm, Abgase und Erschütterungen dauerten nicht länger an. Derzeit ist die Baustelle inaktiv bis zum Vorliegen einer Genehmigung. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind in dieser Zeit nicht zu besorgen.

Zu berücksichtigen ist aber vor allem auch der Prüfwert nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220kV vor. Hier beträgt die Gesamtlänge der Trasse lediglich 8,4 km. Es handelt sich außerdem um eine 110kV-Leitung, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht gesetzlich vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht keine Notwendigkeit, eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist mangels Vorkommen ebenfalls nicht veranlasst.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich. Die Wirkungen der bestehenden Anlagen in unmittelbarer Nähe wurden in die Betrachtung einbezogen. Planungen sind nicht bekannt.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 01.03.2021
Regierung von Unterfranken